,tümern oder mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks vereinbart wurde.
(3) Das Recht auf Mitbenutzung erlischt, wenn die Voraussetzungen für seine Begründung weggefallen sind oder wenn es länger als 4 Jahre nicht ausgeübt wurde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn das Mitbenutzungsrecht im Grundbuch eingetragen ist.

FÜNFTER TEIL
SCHUTZ DES LEBENS, DER GESUNDHEIT UND DES EIGENTUMS VOR SCHADENSZUFÜGUNG

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Abs. 2, Art. 11 Abs. 1. Art. 19 Abs. 2 Vc [illegible] Art. sowie SchadensRL (Reg.-Nr. 26).

Erstes Kapitel
Schadensverhütung

Erster Abschnitt
Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren

§ 323
Grundsatz
Bürger und Betriebe sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zum aktiven Handeln bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren verpflichtet, um die sozialistische Gesellschaft, ihre Bürger und Betriebe vor Schäden zu bewahren. Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten dienen der Erziehung aller Bürger zur Achtung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums.

§324
Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren
Bürger und Betriebe sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht.

§ 325
Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren
Bürger und Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen ***tu*** treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn dadurch Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 326
Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren
(1) Handelt ein Bürger oder Betrieb aus gesellschaftlicher Verantwortung, um Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, kann er Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie Entschädigung für eingetretene Nachteile. Dieser Anspruch besteht gegenüber demjenigen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist oder in dessen Interesse er gehandelt hat.
(2) Bürger, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, können die Ansprüche nach Abs. 1 entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen. Soweit diese Ersatz leistet, gehen die Ansprüche auf sie über.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 18. 11. 1965 über die Versicherung der staatlichen Gegner und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679), insbes. § 6 Abs. 2; SchadensRL Abs. 4 (Reg.-Nr. 26).

(3) Ist ein Bürger aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Eingreifen verpflichtet, stehen ihm die Ansprüche nur insoweit zu, als ihm durch staatliche oder gesellschaftliche Leistungen kein Ersatz gewährt wird.
«

Zweiter Abschnitt
Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen

§ 327
Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten
(1) Werden Rechte eines Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit verletzt, kann der in seinem Recht Verletzte verlangen: